

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik“ - Stadtteil Neukirchen -
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Stadt am 22.04.2010 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik“ hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 26.07.2010 gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), genehmigt.

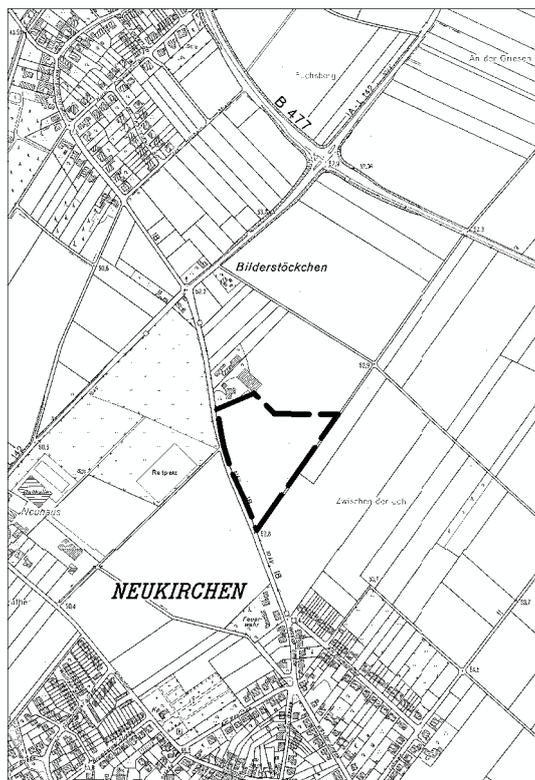
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Neukirchen

FNP-Änd.-Nr.: 10.

Bezeichnung: „Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB bekanntgemacht.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich Entscheidungsbegründung ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen einer Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 Transparenzgesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 20.09.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: a) Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. N 36 „Photovoltaikanlage Neukirchen“ – Stadtteil Neukirchen –

b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 23 „Gewächshauspark“ – Stadtteil Neurath –

c) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 24 „Interkommunales Gewerbegebiet Energiestraße“ – Stadtteil Neurath –

hier: 1) erneute Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8), 12 (3a) Baugesetzbuch (BauGB)

2) Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse gem. § 10 BauGB

Zu 1a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 22.04.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 12 (3a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die erneute Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. N 36 „Photovoltaikanlage Neukirchen“.

Zu 1b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 16.09.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) BauGB die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 23 „Gewächshauspark“.

Zu 1c)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 16.09.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) BauGB die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 24 „Interkommunales Gewerbegebiet Energiestraße“.

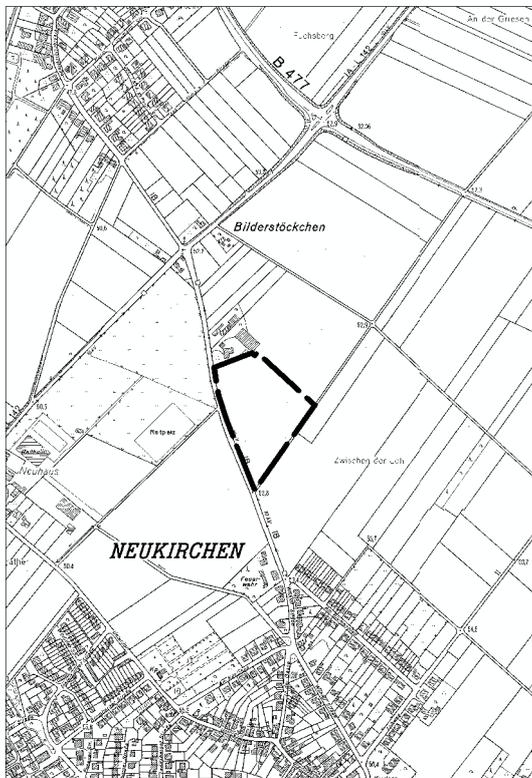
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Neukirchen

BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. + Erg. vorhabenbez. BPlan N 36

Bezeichnung: „Photovoltaikanlage Neukirchen“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

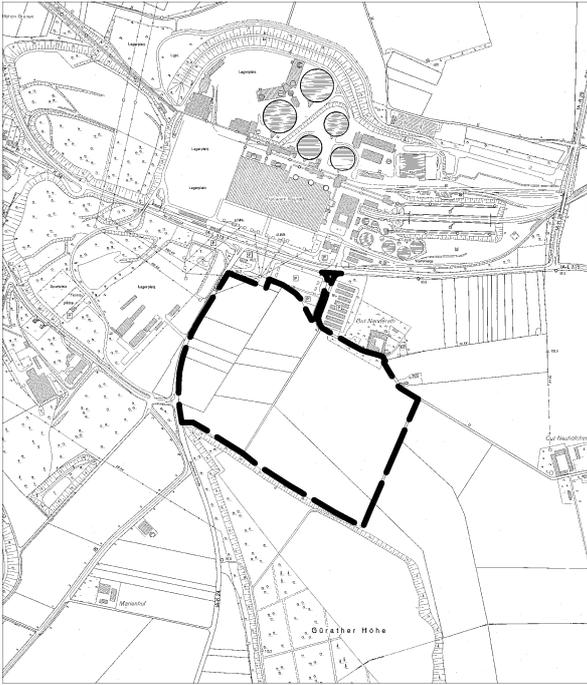


Stadtteil: Neurath

BPlan-Nr.: F 23

Bezeichnung: „Gewächshauspark“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

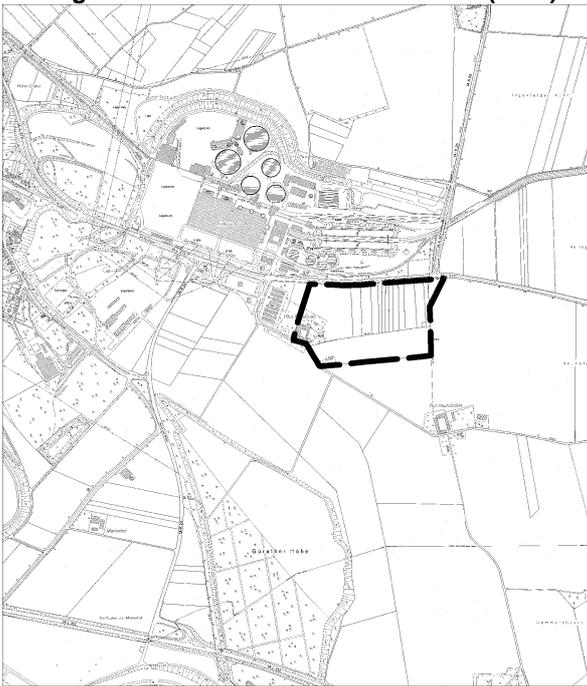


Stadtteil: Neurath

BPlan-Nr.: F 24

**Bezeichnung: „Interkommunales Gewerbegebiet
Energistraße“**

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß
§ 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Zu 2)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung
am 22.04.2010 die 1. Änderung und Ergänzung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. N 36
„Photovoltaikanlage Neukirchen“ als Satzung
beschlossen.

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner
Sitzung am 16.09.2010 den Bebauungsplan Nr. F 23
„Gewächshauspark“ sowie den Bebauungsplan Nr. F 24

„Interkommunales Gewerbegebiet Energiestraße“ als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. N 36, der Bebauungsplan Nr. F 23 und der Bebauungsplan Nr. F 24 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. N 36, der Bebauungsplan Nr. F 23 und der Bebauungsplan Nr. F 24 treten gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 Transparenzgesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. N 36, der Bebauungsplan Nr. F 23 und der Bebauungsplan Nr.

F 24 können ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründungen im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 20.09.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: a) Aufstellung der 2. Änderung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 108 „Stadtmitte-West“ – Stadtteil Elsen –

b) Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 137 „Laacher Hamm“ – Stadtteil Laach -

c) Aufstellung der 5. Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“ – Stadtteil Kapellen –

hier: Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 16.09.2010 die 2. Änderung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 108 „Stadtmitte-West“ als Sitzung beschlossen.

Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 16.09.2010 die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 137 „Laacher Hamm“ als Sitzung beschlossen.

Zu c)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 16.09.2010 die 5. Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“ als Sitzung beschlossen.

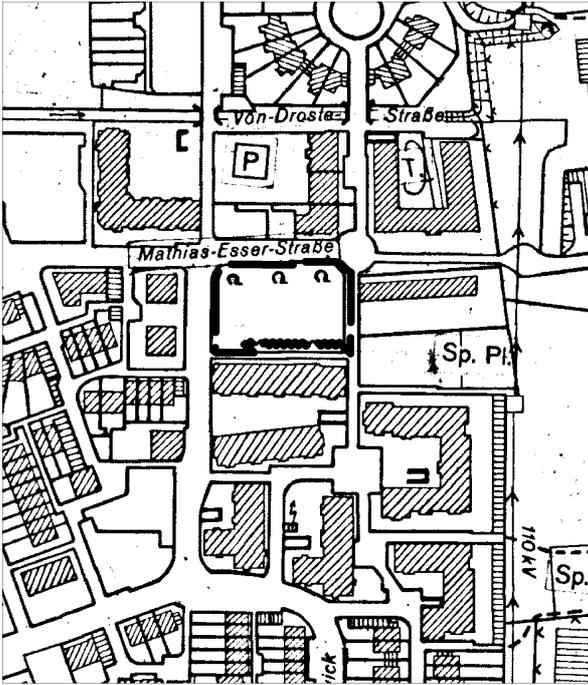
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Elsen

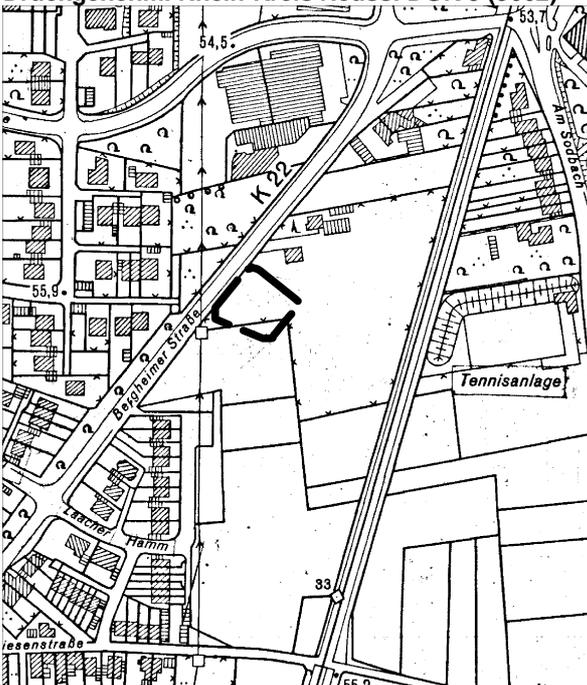
BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. der 12. Änd. G 108

Bezeichnung: „Stadtmitte-West“

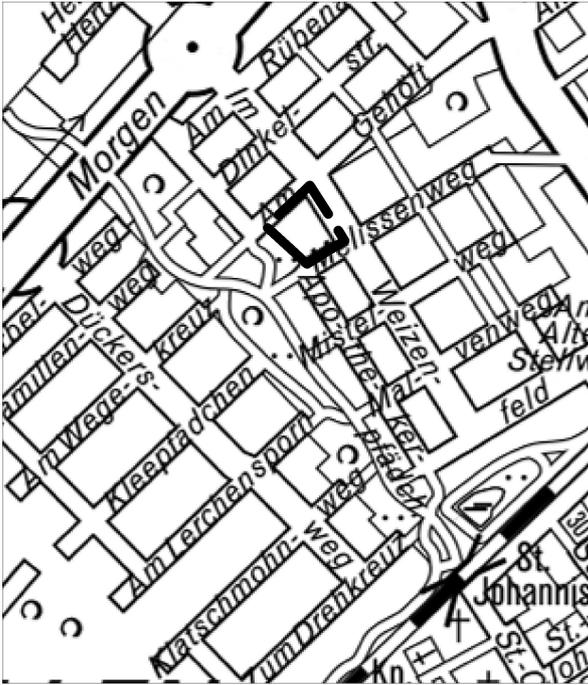
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Stadtteil: Laach
BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. + Erg. G 137
Bezeichnung: „Laacher Hamm“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Stadtteil: Kapellen
BPlan-Änd.-Nr.: 5. Änd. der 2. Änd. K 25
Bezeichnung: „Entwicklungsbereich Kapellen,
Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die 2. Änderung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 108, die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 137 und die 5. Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 2. Änderung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 108, die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 137 und die 5. Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 treten gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 Transparenzgesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 2. Änderung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 108, die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 137 und die 5. Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 können ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründungen im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 20.09.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: a) Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 24 „Industriestraße“ – Ortsteil Kapellen –
b) Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 4 „Am Sprenger“ – Ortsteil Wevelinghoven –
hier: 1) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
2) Durchführung des Verfahrens gem. § 13 a BauGB
3) Auslegung gem. § 3 (2) i.V.m. § 13 und § 13 a BauGB

Zu 1a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 16.09.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13 a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 24 „Industriestraße“.

Zu 1b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 16.09.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13 a BauGB die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 4 „Am Sprenger“.

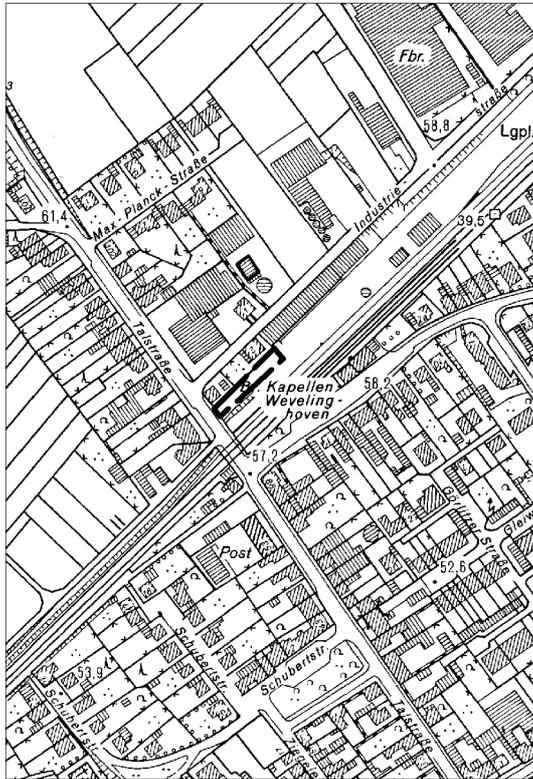
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen

BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. K 24

Bezeichnung: „Industriestraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ortsteil: Wevelinghoven

BPlan-Änd.-Nr.: 4. Änd. W 4

Bezeichnung: „Am Sprenger“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Zu 2a+b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 16.09.2010 beschlossen, bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 24 sowie bei der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 4 das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13 a (3) BauGB bekanntgemacht.

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der beiden Planungen kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 04.10.2010 bis einschließlich 15.10.2010 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13 a (3) BauGB äußern.

Zu 3a+b)

Außerdem hat der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 31.08.2010 gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 und § 13 a BauGB die Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 24 sowie der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 4 beschlossen.

Die Entwürfe der o.g. Bebauungsplanänderungen liegen gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 und § 13 a BauGB einschließlich Entwurfsbegründungen in der Zeit vom

18.10.2010 bis einschließlich 17.11.2010 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 20.09.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Die Dienststunden des Fachbereiches Planung/Bauordnung sind:

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr**

Wirtschaftsbetriebe Grevenbroich GmbH
Feststellung des Jahresabschlusses 2009

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Grevenbroich GmbH, Grevenbroich, hat in ihrer Sitzung am 24. August 2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 mit einer Bilanzsumme von 26.392.401,85 € in der von der BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Krefeld, testierten Fassung vom 8. Juni 2010 festgestellt. Der Lagebericht der Geschäftsführung wurde genehmigt.

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2009 in Höhe von 626.447,49 € wird an die Gesellschafter ausgeschüttet.

Grevenbroich, 13. September 2010

Die Geschäftsführung

Rainer Baumgardt

Barbara Kamp

Ende der amtliche Bekanntmachungen